

Freizeit- pass für



Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Geb.-Datum

Postleitzahl Wohnort (bitte den ständigen Aufenthaltsort eintragen)

Vorwahl / Tel.-Nr.

Vorwahl / Fax-Nr.

Mobil-Nr.

E-Mail

Liebe Mutter, lieber Vater, liebe Sorgeberechtigte,
wir bitten Sie, diesen **Freizeitpass** sorgfältig auszufüllen. Wir, die Verantwortlichen der Freizeit- bzw. Erholungsmaßnahme, sollten über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer nähere Einzelheiten wissen, damit wir unsere Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht wahrnehmen können.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Programmangebote

Badeerlaubnis

☐ Ja ☐ Ja, nur unter Aufsicht

☐ Nein

☐ Schwimmer/in und hat das ...

☐ Nichtschwimmer/in

(z. B. Freischwimmer- oder Jugendschwimmabzeichen Silber oder Gold; Rettungsschwimmer)

(Erlaubnis für ...) (Einzelheiten sind aus dem Informationsbrief zu erfahren)

Angaben für ärztliche Hilfe

Bei welcher Krankenkasse ist Ihre Tochter / Ihr Sohn versichert?

Falls keine Krankenversichertenkarte oder kein Überweisungsschein bzw. „Internationaler Krankenschein“ (bei Ländern mit Sozialversicherungsabkommen) vorliegt, werden folgende Angaben benötigt:

Krankenversicherung (z. B. AOK, DAK, BEK, ...)

Krankenversichertennummer

Name desjenigen, über den die Tochter oder der Sohn versichert ist.

Ist Ihre Tochter / Ihr Sohn geimpft ...

(bitte eintragen bzw. Impfpass oder Fotokopie beilegen)

gegen Wundstarrkrampf?

☐ Nein

☐ Ja; wann ...?

Womit:

gegen Zecken?

☐ Nein

☐ Ja; die Zeckenschutzimpfung war am:

Worauf ist besonders zu achten?

Worauf muss während der Freizeit- bzw. Erholungsmaßnahme besonders geachtet werden (z. B. Allergien, Behinderungen, Herzfehler, Hitzeempfindlichkeit, Bettnässen, Medikamente usw.):

Ferienadresse des Sorgeberechtigten

(Anschrift, wo Sie während der Freizeit, Ferienfahrt, Jugenderholungsmaßnahme oder des Zeltlagers im Notfall zu erreichen sind:)

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort / Land

Vorwahl / Tel.-Nr.

Vorwahl / Fax-Nr.

Mobil-Nr.

E-Mail

Wenn Sie nicht direkt erreichbar sind, bitte Anschrift von Freunden, Nachbarn oder Verwandten angeben, die Sie erreichen können:

Vor- und Familienname

Ort / Land

Vorwahl / Telefon-Nummer

Weitere Informationen

Adresse der Hausärztin oder des -arztes

Im Ernstfall sind sachgerechte Informationen oft sehr wichtig.
Deshalb ist es sinnvoll, wenn Sie die Anschrift des Hausarztes angeben:

Name des Hausarztes

Vorwahl / Telefon-Nummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Einverständniserklärung

Meine Tochter / mein Sohn ist von mir angewiesen worden, den Anordnungen der Verantwortlichen der Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme bzw. des Veranstalters Folge zu leisten. Eine Haftung bei selbstständigen Unternehmungen, die nicht von den Verantwortlichen der Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme bzw. dem Veranstalter angesetzt sind, übernimmt der / die Sorgeberechtigte selbst.

Mir ist bekannt, dass meine Tochter / mein Sohn auf meine Kosten nach Hause geschickt werden kann, wenn ihr / sein Verhalten die Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme gefährdet oder undurchführbar macht oder wenn sie / er sich durch ihr / sein Verhalten selbst oder andere gefährdet.

Ich versichere, dass meine Tochter / mein Sohn an keiner ansteckenden Krankheit leidet und frei von Ungeziefer (z. B. Kopfläuse, Flöhe) ist. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG) habe ich gelesen und meine Tochter / meinen Sohn entsprechend belehrt.

Mir ist bekannt, dass während der Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Programms freie Zeit haben, in der sie selbstständig und ohne direkte Aufsicht unterwegs sein dürfen.

Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände, die Ihrer Tochter / Ihrem Sohn gehören, wird keine Haftung übernommen.

Die Teilnahme- bzw. Reisebedingungen des Veranstalters sowie der Informationsbrief sind Bestandteil dieser Einverständniserklärung.

Ich habe von diesen Informationen Kenntnis genommen und meine Tochter / meinen Sohn entsprechend informiert.

Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Stempel/Anschrift des Veranstalters der Freizeit- bzw. Jugenderholungsmaßnahme
© Wolfgang Wilka / Freizeit- und Fahrtenbedarf GmbH, Dietenheimer Str. 13, 89257 Illertissen
Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) aufsucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- und Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Fortsetzung: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Quelle: ROBERT KOCH INSTITUT, Berlin 2003
Empfehlung für Eltern und Sorgeberechtigte zu §34 Abs 5 IfSG